

RS OGH 2002/12/3 5Ob49/02w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.2002

Norm

MRG §58 Abs4

WWG §15

Rechtssatz

Allen Fassungen des §15 WWG ist gemeinsam, dass die mit Fondshilfe wiederhergestellten Mietobjekte den Bestimmungen des Mietengesetzes unterstellt werden, und zwar bis zur Rückzahlung des Fondsdarlehens mit den in den nachfolgenden Absätzen normierten Abänderungen hinsichtlich der Mietzinsbildung. Dies bedeutet, dass die Mietobjekte bei Inanspruchnahme der Förderung den Bestimmungen des Mietengesetzes (auf Dauer) unterstellt sind. Zuzufolge der im §58 Abs4 MRG enthaltenen Transformationsklausel sind auf die Bestandobjekte die nunmehr geltenden Bestimmungen des MRG anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 49/02w
Entscheidungstext OGH 03.12.2002 5 Ob 49/02w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117353

Dokumentnummer

JJR_20021203_OGH0002_0050OB00049_02W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at